



Wahlbeobachtung

- Die Zulassung der Wahlbriefe und Auszählung sind öffentlich!
- Die öffentliche Kontrolle des Wahlverfahrens dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll eine Manipulation der Wahl verhindern.
- Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachter/in ist nicht erforderlich.
- Ein Zutrittsrecht hat auch, wer selbst nicht wahlberechtigt ist.
- Jedoch kann der Wahlvorstand Personen, die die Durchführung der Wahl stören, aus dem Auszählungsraum verweisen.

- Wahlbeobachter dürfen insbesondere **nicht**
 - × die Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum stören.
 - × die Zulassung und die Ergebnisermittlung verzögern.
 - × Parteiabzeichen oder politische Zeichen tragen.
 - × in Entscheidungen des Briefwahlvorstands eingreifen.
 - × Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen.
 - × Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen – auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.